

**Amtliche Mitteilungen der**



**Veröffentlichungsnummer: 15/2023**

**Veröffentlicht am: 28.03.2023**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Germanistik und Kunstwissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 26. Oktober 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung**

für den

**Hauptfachteilstudiengang**

**„Sprache und Kommunikation“**

**mit dem Abschluss**

**„Bachelor of Arts (B.A.)“**

sowie den

**Nebenfachteilstudiengang**

**„Sprache und Kommunikation“**

**der Philipps-Universität Marburg**

**vom 26. Oktober 2022**

## Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

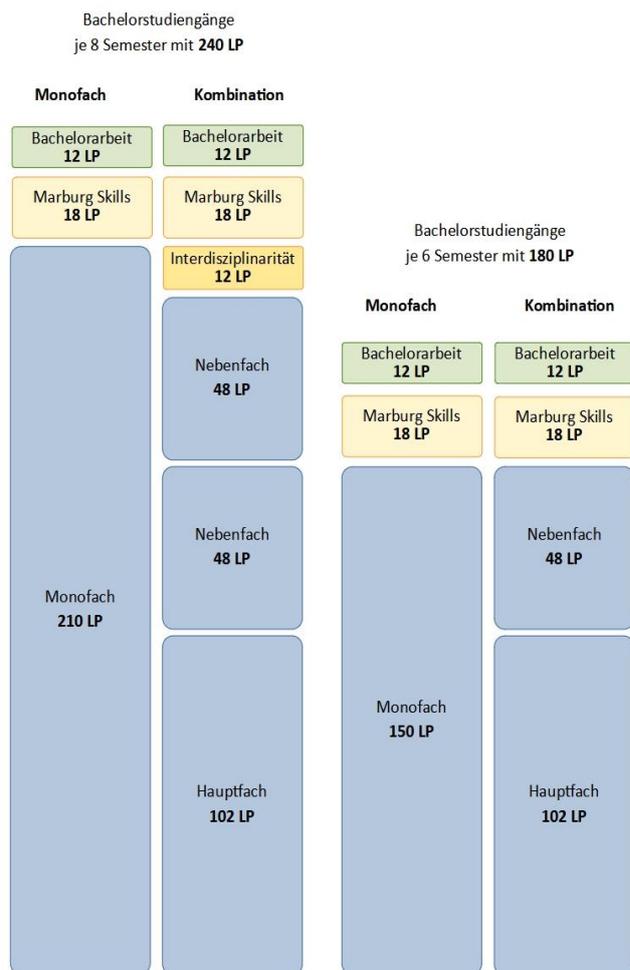
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



# Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
I. Allgemeines .....	4
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Ziele des Studiums .....	4
§ 3 Bachelorgrad .....	5
II. Studienbezogene Bestimmungen .....	6
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	6
§ 5 Studienberatung .....	6
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs .....	6
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen .....	6
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn .....	9
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland .....	9
§ 10 Module und Leistungspunkte .....	10
§ 11 Praxismodule .....	10
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills .....	10
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität .....	10
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung .....	10
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten .....	10
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung .....	11
§ 17 Studienleistungen .....	11
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen .....	11
§ 18 Prüfungsausschuss .....	11
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung .....	11
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	12
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	12
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch .....	12
§ 23 Prüfungen .....	12
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge .....	12
§ 25 Bachelorarbeit .....	13
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung .....	14
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen .....	15
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium .....	15
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	15
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung .....	16
§ 31 Freiversuch .....	16
§ 32 Wiederholung von Prüfungen .....	16
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....	16
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	17
§ 35 Zeugnis .....	17
§ 36 Urkunde .....	17
§ 37 Diploma Supplement .....	17
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	17
IV. Schlussbestimmungen .....	17
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	17
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	17
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne .....	18
Anlage 2: Modulliste .....	20
Anlage 3: Exportmodulliste .....	32
Anlage 4: Praktikumsordnung .....	34

# I. Allgemeines

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im

- Hauptfachteilstudiengang (im Folgenden Hauptfachteilstudiengang) „*Sprache und Kommunikation*“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ sowie im
- Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Nebenfachteilstudiengang) „*Sprache und Kommunikation*“.

## § 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und zugleich berufsrelevanten Abschluss zu erwerben, der den Einstieg in verschiedene sprach- und kommunikationsorientierte Berufsfelder oder die Aufnahme eines weiterführenden Studiengangs ermöglicht. Wissenschaftlich begründete Methoden der Sprachanalyse werden zur Erreichung dieser Qualifikation im Verlauf des Studiums ebenso erworben wie Kenntnisse und Fähigkeiten zu den wesentlichen Aspekten der sprachlichen Kommunikation.

Nach dem Abschluss des Studiums sind Absolventen und Absolventinnen in der Lage, Sprache in all ihren Ausprägungen und strukturellen, funktionalen, neuronalen, mentalen, sozialen, arealen, typologischen und historischen Zusammenhängen zu beschreiben. Sie verfügen über Kenntnisse, die sie befähigen, Sprache auf den verschiedenen Ebenen von der Lautstruktur über die Wort- und Satzstruktur bis zur Text- und Gesprächsstruktur zu analysieren, also Fähigkeiten, die von theoretischer und anwendungsbezogener Relevanz sind. Die Studierenden sind in der Lage, auf Basis ihrer theoretischen Ausbildung Sprache(n) metasprachlich zu beschreiben und analytisch zu vergleichen sowie auf Basis ihrer praktischen Ausbildung ihre Gesprächs-, Präsentations- und Kommunikationskompetenz in geeigneten Lehrformaten anzuwenden. Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs wenden Forschungsmethoden und berufsorientierte Kompetenzen an, darunter Methoden in der Gesprächsführung, der Datenverarbeitung und -analyse sowie der Informationsvermittlung. Studierende des Hauptfachteilstudiengangs können Anforderungen, notwendige Fähigkeiten und typische Fragestellungen und Arbeitsweisen in einschlägigen Berufsfeldern, die sie in Form eines Praktikums und/oder in Veranstaltungen zu berufsorientierten Anwendungen kennen gelernt haben, kritisch reflektieren und für die eigene berufliche Planung nutzen. Zudem sind Studierende nach Abschluss des Studiums in der Lage, auf Grundlage verschiedener exemplarischer Einblicke in Inhalte und Arbeitsweisen der am Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften der Universität Marburg angebotenen Masterstudiengänge („Deutsch als Fremdsprache“, „Klinische Linguistik“, „Linguistik: Kognition und Kommunikation“, „Sprechwissenschaft und Phonetik“) ihren weiteren Studienweg zu planen und zu gestalten. Die Studierenden sind aufgrund ihrer fachwissenschaftlichen und methodischen Ausbildung dazu befähigt, in diversen Berufsfeldern im Bereich der sprachlichen Kommunikation tätig zu sein (vgl. § 2 Abs. 3).

(2) Der Studiengang betont die Vielfalt der linguistischen Anwendung, die sich aus der Zusammensetzung der linguistischen Fächer am Institut für Germanistische Sprachwissenschaft und dem Forschungszentrum Deutscher Sprachatlas ergibt. Das Fächer- und Themenangebot ist in Marburg außergewöhnlich breit aufgestellt und hat neben traditionellen sprachwissenschaftlichen Schwerpunkten auch neuere Schwerpunkte mit starkem Anwendungsbezug. Die folgenden Themenschwerpunkte sind über fachliche Ausrichtungen der Professoren und Professorinnen des Instituts und Forschungszentrums

verankert: Variationslinguistik, Sprachgeschichte, Pragmalinguistik, Sprechwissenschaft, Phonetik, Klinische Linguistik, Psycho- und Neurolinguistik, Deutsch als Fremdsprache, Sprachtypologie und quantitative Linguistik. Die Lehre wird in modernen Lernumgebungen wie dem Forschungsbau Deutscher Sprachatlas angeboten und durch institutionelle Serviceeinrichtungen wie einer eigenen Bibliothek im Forschungsbau mit Lehrsammlung, dem Zentrum für Dokumentation und Wissenstransfer, Forschungsdatenbanken, einem Computerraum für Schulungen in digitalen Medien sowie phonetischen, psycho- und neurolinguistischen Laboren außergewöhnlich gut.

Darüber hinaus:

1. Das Hauptfach ermöglicht ein umfassendes linguistisches Studium, welches Studierende befähigt, in allen Teildisziplinen der modernen Linguistik Kompetenzen zu entwickeln. Die Kombination aus linguistischen und berufsorientierten bzw. anwendungsbezogenen Modulen qualifiziert für zahlreiche Kommunikationsberufe (siehe § 2 Abs. 3). Darüber hinaus qualifizieren sich Studierende für linguistische Masterprogramme und es besteht die Möglichkeit zu einer Spezialisierung in der linguistischen Forschung.
2. Das Nebenfach kann in Kombination mit Studiengängen philologischer, gesellschaftswissenschaftlicher sowie mathematischer Fächer Grundlagen der Linguistik für andere Wissenschaften nutzbar machen. In Kombination mit Philologien kann die Linguistik Methoden des Sprachvergleichs und der Generalisierbarkeit sprachlicher Eigenschaften vermitteln. Die Bereiche Gesprächsführung, Textlinguistik und Pragmatik stellen eine sinnvolle Ergänzung für Fächer der Erziehungswissenschaften, Soziologie oder Politik dar. Formalisierungen der linguistischen Beschreibung stellen auch Schnittstellen zur Mathematik und Informatik her. Methoden der experimentellen Forschung in der Linguistik können sinnvolle Ergänzungen für Studiengänge der Psychologie oder neurowissenschaftlichen Fächern sein.

(3) Durch die im Studiengang erworbenen Kompetenzen sind Absolventinnen und Absolventen auf folgende Berufsfelder vorbereitet:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Unternehmensberatung
- Interkulturelle Kommunikation
- Sprecherziehung
- Verlagsarbeit
- Tätigkeit im Bereich textbasierte und auditive Medien
- Marketing und Beratung
- Forschung
- Sprachtherapie (in Verbindung mit dem Master Klinischen Linguistik)
- Sprachlehrerin bzw. Sprachlehrer im Bereich Deutsch als Fremdsprache (in Verbindung mit dem Master Deutsch als Fremdsprache)
- Expertin bzw. Experte für Kommunikation und Gesprächsführung (in Verbindung mit dem Master Sprechwissenschaften)
- Forensische/r Phonetikerin bzw. Phonetiker (in Verbindung mit dem Master Phonetik)

### **§ 3 Bachelorgrad**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs bestanden sind.

(2) Für den Hauptfachteilstudiengang gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“. Für den Nebenfachteilstudiengang gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich/verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

## II. Studienbezogene Bestimmungen

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Sprache und Kommunikation“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Der Hauptfachteilstudiengang „Sprache und Kommunikation“ kann nicht mit dem Nebenfachteilstudiengang „Sprache und Kommunikation“ kombiniert werden. Der Nebenfachteilstudiengang „Sprache und Kommunikation“ kann nicht mit dem Hauptfachteilstudiengang „Germanistik“ kombiniert werden.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

### § 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Für die Studienfachberatung benennen die beteiligten Institute des Fachbereichs einen hauptamtlich Lehrenden oder eine hauptamtlich Lehrende, der oder die für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist. Die beteiligten Institute des Fachbereichs benennen außerdem für jeden Studierenden oder jede Studierende einen Lehrenden oder eine Lehrende, der/die als Mentor oder Mentorin für den Studierenden oder die Studierende zuständig ist. Alle im Studiengang Lehrenden beteiligen sich an der Mentorierung.

(3) Studierenden des Faches wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den für ihn bestimmten Mentor oder die für ihn bestimmte Mentorin aufzusuchen.

### § 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Sprache und Kommunikation“ ist sowohl ein Hauptfachteilstudiengang als auch ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

### § 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Hauptfachteilstudiengang „Sprache und Kommunikation“ gliedert sich in die Studienbereiche *Linguistische Grundlagen*, *Profilierung in linguistischen Arbeitsfeldern* und *Linguistische Vertiefung*.

Der Nebenfachteilstudiengang „Sprache und Kommunikation“ gliedert sich in die Studienbereiche *Linguistische Grundlagen*, *Profilierung in linguistischen Arbeitsfeldern* und *Linguistische Vertiefung*.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

**Hauptfachteilstudiengang:**

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Studienbereich Linguistische Grundlagen</b>		<b>42</b>	
<i>Linguistik des Deutschen</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Sprachlaute und Lautsystem</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Wort- und Satzstrukturen</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Rhetorik und mündliche Kommunikation</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Kommunikation und Sprachgebrauch</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Sprachliche Dynamik und Variation</i>	<i>PF</i>	6	
<b>Studienbereich Profilierung in linguistischen Arbeitsfeldern</b>		<b>24</b>	
<i>Wissenschaftliche Methoden in der Linguistik</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Berufsorientierte Anwendungen in der Linguistik</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Praktikum</i>	<i>WP</i>	12	
<b>Studienbereich Linguistische Vertiefung</b>		<b>36</b>	
<i>Sprechwissenschaft und Gesprächsforschung</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Textlinguistik und Pragmatik</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Sprachgeschichte und Sprachvariation</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Psycho- und Neurolinguistik</i>	<i>WP</i>	12	
<i>„Studium international I“</i>	<i>WP</i>	6	<i>0 oder 2 aus 2</i>
<i>„Studium international II“</i>	<i>WP</i>	6	
<b>Summe Fachanteil (Hauptfachteilstudiengang)</b>		<b>102</b>	
<b>Bachelorarbeit</b>		<b>12</b>	
<i>Bachelorarbeit in der Linguistik HF</i>		12	

**Nebenfachteilstudiengang:**

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Studienbereich Linguistische Grundlagen</b>		<b>24</b>	
<i>Linguistik des Deutschen</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Sprachlaute und Lautsystem</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Wort- und Satzstrukturen</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Rhetorik und mündliche Kommunikation</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Kommunikation und Sprachgebrauch</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Sprachliche Dynamik und Variation</i>	<i>WP</i>	6	
<b>Studienbereich Profilierung in linguistischen Arbeitsfeldern</b>		<b>12</b>	
<i>Wissenschaftliche Methoden in der Linguistik</i>	<i>PF</i>	12	
<b>Studienbereich Linguistische Vertiefung</b>		<b>12</b>	
<i>Sprechwissenschaft und Gesprächsforschung</i>	<i>WP</i>	12	

<i>Textlinguistik und Pragmatik</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>Sprachgeschichte und Sprachvariation</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>Psycho- und Neurolinguistik</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<b>Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)</b>		<b>48</b>	

### (3) Studienbereich Linguistische Grundlagen

In diesem Bereich werden die Eigenschaften von Sprache als System in einer übergreifenden und in mehreren spezifischeren Veranstaltungen eingeführt, wobei alle Strukturperspektiven auf Sprache eingenommen werden: Bildung von Sprachlauten, Lautsysteme, Wort- und Satzstrukturen, Bedeutungsstruktur von Wörtern und Sätzen sowie Diskurs- und textuelle Strukturen. Bei der Vermittlung der Strukturebenen wird das Deutsche stets in Kontrast zu anderen Sprachen beleuchtet, so dass Studierende Methoden der Sprachanalyse auch auf andere Sprachen anzuwenden lernen. Im Aufbaubereich werden zudem verschiedene Perspektiven auf die menschliche Kommunikation eingenommen, d.h. es werden die kommunikativen Funktionen des Sprachsystems, die Möglichkeiten und Herausforderungen sprachlicher Verständigung unter Berücksichtigung der Rolle von Gesprächspartnern, Situationen und regionalen Besonderheiten (bei Varietäten) und dem daraus resultierenden Druck für Veränderungen des Sprachsystems vermittelt. Neben den klassischen Feldern der Linguistik werden Studierende für die vielfältigen Perspektiven auf Sprache sowie die zahlreichen Faktoren sensibilisiert, die die menschliche Kommunikation beeinflussen.

### (4) Studienbereich Profilierung in linguistischen Arbeitsfeldern

Für die moderne, empirische Linguistik sind Methodenkenntnisse in unterschiedlichen Domänen unerlässlich. Die Beschreibung, Dokumentation oder experimentelle Erforschung sprachlicher Phänomene setzt Kenntnisse über Transkriptionstechniken, korpuslinguistische Verfahren, quantitative und qualitative Methoden sowie Methoden der Visualisierung von Forschungsergebnissen und statistischer Analysen voraus. Entsprechende Methoden werden im Modul Wissenschaftliche Methoden vermittelt. Darüber hinaus können Einblicke in unterschiedliche Berufsfelder der Linguistik bzw. Kommunikation gewonnen werden, wie beispielsweise Tätigkeiten in den Feldern Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache, Sprach- und Sprechstörungen, korpusbasierte Sprachanalysen, Kommunikation in Institutionen, Journalismus, Verlagstätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit, Wissenschaftskommunikation oder Sprachtechnologie.

### (5) Studienbereich Linguistische Vertiefung

In diesem Bereich erlangen Studierende vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse in den zentralen profilbildenden Feldern der Linguistik, wie sie am Institut für Germanistische Sprachwissenschaft und dem Forschungszentrum Deutscher Sprachatlas über die Professuren abgedeckt werden. Somit bereiten die Vertiefungsmöglichkeiten auf weiterführende Studiengänge (M.A.) der Marburger Linguistik sowie auf einschlägige Berufstätigkeiten vor.

(6) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen für den Haupt- und den Nebenfachteilstudiengang (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(7) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb09/studium/studiengaenge/igs/sprukba-neu>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(8) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern sollen, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.

Zudem können besonders motivierte Bachelorstudierende des Hauptfachteilstudiengangs, die im Rahmen eines sechssemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits mindestens 144 LP oder im Rahmen eines achtsemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits 204 LP erworben haben und auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Mono- bzw. Kombinationsbachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs anerkannt werden.

(3) Der Hauptfachteilstudiengang Sprache und Kommunikation kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

Der Nebenfachteilstudiengang Sprache und Kommunikation kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 9 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des *dritten bis fünften* Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

Für Studierende des Nebenfachteilstudiengangs kann ein freiwilliges Auslandsstudium i. d. R. ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt hängt maßgeblich auch vom Hauptfach ab. In diesem wird eine Fachstudienberatung empfohlen.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anrechnungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit dem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich 09 abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule**

(1) Im Rahmen des Hauptfach- und des Nebenfachteilstudiengangs „Sprache und Kommunikation“ sind interne Praxismodule im Studienbereich Profilierung in linguistischen Arbeitsfeldern gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Hauptfachteilstudiengangs ist ein externes Praxismodul gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch das Modul „Berufsorientierte Anwendungen in der Linguistik“ zu ersetzen.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Rahmen externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 4) getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills**

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität**

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 7 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Sprache und Kommunikation“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 17 Studienleistungen**

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

## **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

### **§ 18 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sieben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Die Exportmodule sind in Anlage 3 zusammengefasst.

## **§ 23 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Schriftlichen Ausarbeitungen
- Projektarbeiten
- Praktikumsberichten (siehe Anlage 4)
- Forschungsexposés
- Methodenanwendungen
- Portfolios
- Übungen
- Online-Tests
- der Bachelorarbeit (siehe § 25)

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Mündliche Präsentationen
- Lehrproben

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

Die Dauern betragen bei Klausuren 60 bis 90 Minuten und bei mündlichen Präsentationen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Hausarbeiten sollen 13 bis 15 Seiten und Projektarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Methodenanwendungen sowie Forschungsexposés 8 bis 10 Seiten und zwischen 2 und 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Portfolios im Umfang von 8 bis 12 Seiten sowie

Übungen und Online-Tests im Umfang von 5 bis 10 Einreichungen werden semesterbegleitend absolviert, die Zeitspanne umfasst daher 12 Wochen. Lehrproben werden in einem Umfang von 30 bis 60 Minuten geleistet. Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

## § 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

- Für den *Hauptfachteilstudiengang* gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.
- Für den *Nebenfachteilstudiengang* gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Linguistik unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf,

- dass die Kandidatin oder der Kandidat die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Darstellung und Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen, sie intellektuell zu verarbeiten und Position in ihnen zu beziehen.

Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Hauptfach setzt voraus, dass mindestens 78 LP im Hauptfach „Sprache und Kommunikation“ erworben sind.

Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Nebenfach auf Antrag setzt voraus, dass mindestens 36 LP im Nebenfach „Sprache und Kommunikation“ erworben sind. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die

Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne von 12 Wochen umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in *drei* gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

### **§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

### **§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine

ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Das Modul Praktikum wird abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 31 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 32 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

#### **§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 35 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 36 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 37 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Marburg, den 27.03.2023

gez.

Prof. Dr. Hubert Locher  
Dekan des Fachbereichs  
Germanistik und Kunstwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 29.03.2023**

# Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

## Exemplarischer Studienverlaufsplän

Curriculum Development Studies (Sprache und Kommunikation): Hauptfach im BA-Kombinationsstudiengang  
 Plan zeigt einen möglichen Verlauf bei Beginn zum Wintersemester

1. Semester	Basismodul: Linguistik des Deutschen 12 LP	*Aufbaumodul: Sprachlaute und Lautsystem 6 LP	Aufbaumodul: Rhetorik und mündl. Komm. 6 LP	24 LP	
2. Semester	Aufbaumodul: Wort- und Satzstrukturen 6 LP	Aufbaumodul: Komm. und Sprachgebrauch 6 LP	Aufbaumodul: Sprachl. Dynamik und Variation 6 LP	Wissenschaftliche Methoden der Linguistik 12 LP	24 LP
3. Semester	**Vertiefungsmodul: z.B. Sprechwiss. und Gesprächsforschung 12 LP			18 LP	
4. Semester	Vertiefungsmodul: z.B. Textlinguistik und Pragmatik 12 LP		z.B. Praktikum 12 LP	24 LP	
5. Semester	Bachelorarbeit 12 LP	Vertiefungsmodul: z.B. Psycho- und Neurolinguistik 12 LP		24 LP	
6. Semester				0 LP	
7. Semester				0 LP	
8. Semester				0 LP	

### Anmerkungen

<sup>1</sup> Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität. Das Hauptfach Sprache und Kommunikation kann zum Winter- oder Sommersemester begonnen werden, in letzterem Fall wird das Basismodul im Wintersemester studiert.

\* Die Reihenfolge des Studiums der Aufbaumodule ist nicht vorgegeben und kann von der hier vorgeschlagenen Reihenfolge abweichen.

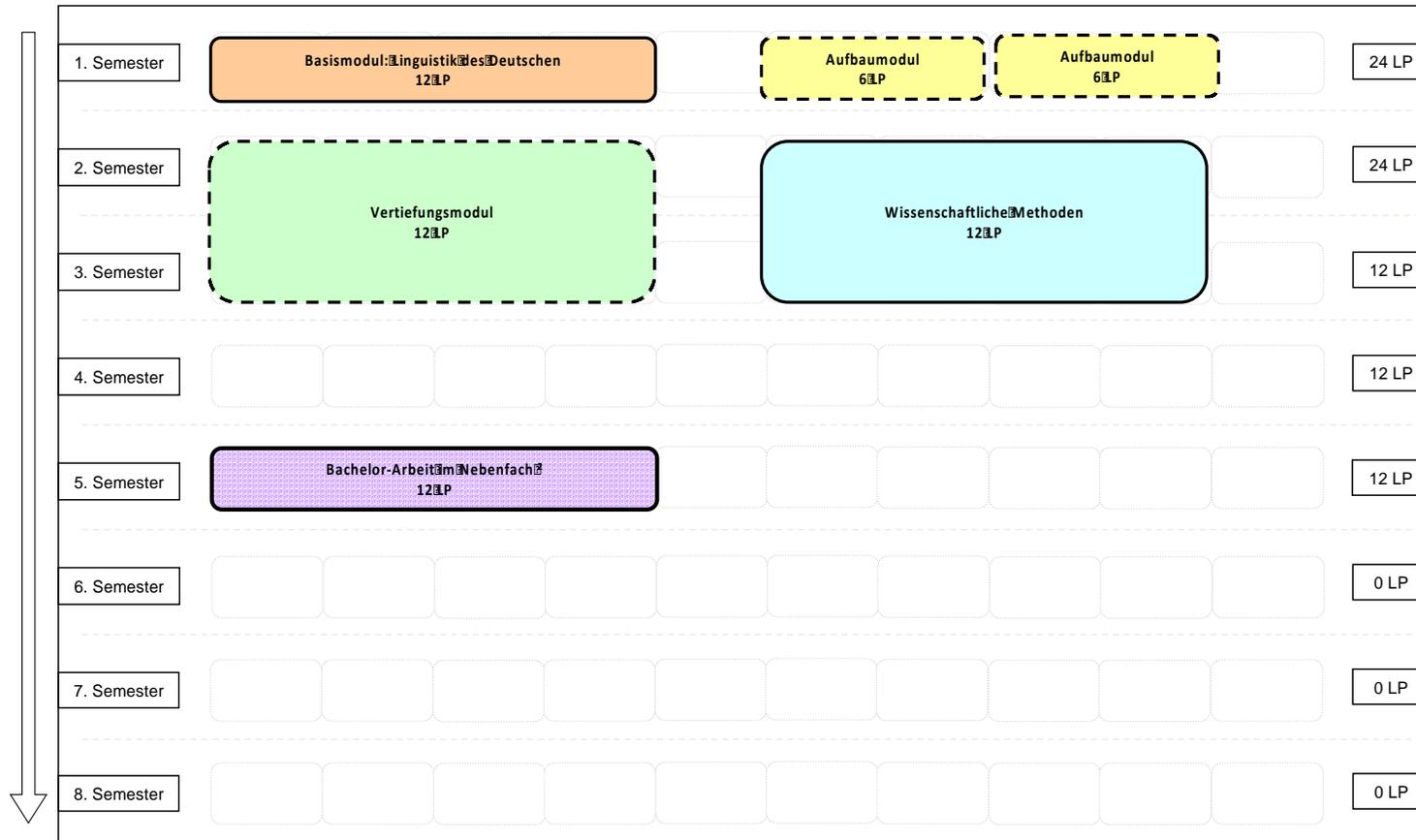
\*\* Insgesamt stehen 4 Vertiefungsmodul zur Verfügung, die inhaltliche Wahl und Reihenfolge kann frei gewählt werden.

### Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

## Exemplarischer Studienverlaufsplan

Curriculum Development Studies (Sprache und Kommunikation): Nebenfach im Kombinationsstudiengang  
 Plan zeigt einen möglichen Verlauf bei Beginn zum Wintersemester



### Anmerkungen

<sup>1</sup> Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

<sup>2</sup> Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

### Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					



## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Linguistik des Deutschen  <i>German Linguistics</i>	12	PF	Basis	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, die Funktionen sowie kommunikativen Grundlagen von Sprache zu beschreiben. Sie können zudem Strukturen verschiedener linguistischer Beschreibungsebenen benennen und analysieren. Sie reflektieren Eigenschaften des deutschen Sprachsystems in der Laut- vs. Schriftsprache auch im Vergleich zu anderen Sprachen.	keine	Zwei Studienleistungen: Online-Tests (10-20) und Übungsaufgaben (10)  Modulprüfung: Klausur
Sprachlaute und Lautsystem  Speech sounds and sound system	6	PF in HF  WP in NF	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, die artikulatorischen, akustischen und perzeptiven Besonderheiten lautsprachlicher Einheiten sowie deren Funktion im Deutschen und anderen Lautsystemen zu benennen. Sie können gesprochene Sprache transkribieren, phonologische Prozesse auf Laut- und Silbenebene beschreiben und formalisieren.	keine	Modulprüfung: Klausur

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Wort- und Satzstrukturen  Word and sentence structures	6	PF in HF  WP in NF	Aufbau	Studierende kennen nach Abschluss des Moduls Grundprinzipien der morphologischen und syntaktischen Analyse von Wörtern und Sätzen und sie wenden Methoden der Analyse komplexer Wörter und Sätzen an. Sie verfügen über die Fähigkeit, deutsche Wörter und Sätze zu analysieren und die Kompositionsprinzipien zu benennen. Aus sprachübergreifender Perspektive können sie grammatische Unterschiede zwischen Sprachen bestimmen. Sie setzen sich kritisch mit (schul)grammatischem Allgemeinwissen auseinander.	keine	Modulprüfung: Klausur
Rhetorik und mündliche Kommunikation  Rhetoric and oral communication	6	PF in HF  WP in NF	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, grundlegende Ansätze zur theoretischen und analytischen Bearbeitung mündlicher Kommunikation und Stimmlichkeit sowie grundlegende Konzepte der Rhetorik sowie der Argumentationswissenschaft darzustellen und zu diskutieren. Darüber hinaus können sie methodologische und methodische Perspektiven der	keine	Modulprüfung: Klausur

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				sprechwissenschaftlichen und rhetorischen Analyse darstellen und einen Teilaspekt aus den Bereichen Rhetorik und mündliche Kommunikation vertieft analysieren, diskutieren und fachsprachlich angemessen wiedergeben.		
Kommunikation und Sprachgebrauch  Communication and language use	6	PF in HF  WP in NF	Aufbau	Studierende besitzen nach Abschluss des Moduls profunde Kenntnisse über relevante Kommunikationsmodelle und Grundbegriffe der Pragmatik. Darüber hinaus verfügen sie über Fähigkeiten zur analytischen Auseinandersetzung mit den Funktionen gesprochener und geschriebener Sprache in verschiedenen medialen und situativen Kontexten.	keine	Modulprüfung: Klausur
Sprachliche Dynamik und Variation  Linguistic dynamics and variation	6	PF in HF  WP in NF	Aufbau	Studierende können nach Abschluss des Moduls die diachrone Entwicklung der deutschen Sprache in ihren Sprachstufen von der Vorgeschichte und Frühzeit bis zur Gegenwart skizzieren. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse der Variabilität des dt. Sprachsystems in Raum und Zeit.	keine	Modulprüfung: Klausur

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Zudem sind sie in der Lage, Bedingungen und Wirkungsweisen sprachlicher Variation in der Kommunikation zu reflektieren. Studierende können zudem die Besonderheiten der einzelnen sprachlichen Systemebenen (z.B. Phonologie, Morphologie, Syntax) benennen und hinsichtlich regionaler Variation und historischer Dynamik analysieren.		
Wissenschaftliche Methoden in der Linguistik  <i>Research methods in linguistics</i>	12	PF	Praxis	Studierende erlangen forschungs- und berufsrelevante Schlüsselqualifikationen. Sie können Lautsprache transkribieren, beherrschen linguistische Feldmethoden und korpuslinguistische Verfahren und sind vertraut mit linguistischen Datenbanken und Programmen für die Sprachanalyse und -synthese. Sie sind zur eigenständigen Datenerhebung, Datenmanagement, Studienorganisation und deskriptiv-statistischer Auswertung sowie Visualisierung empirischer Daten befähigt.	keine	Zwei Studienleistungen: je Klausur oder Portfolio  Modulprüfung: Forschungsexposé oder Hausarbeit oder Methodenanwendung

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Berufsorientierte Anwendung in der Linguistik  <i>Applied Linguistics in professions</i>	12	WP	Praxis	<p>Studierende reflektieren die Anwendung der linguistischen Studieninhalte in Kommunikationsberufen sowie Berufen der sprachlichen Bildung und Förderung.</p> <p>Sie wenden grundlegende Kenntnisse des Linguistikstudiums auf berufliche Felder an und erlangen hier konkrete praktische Erfahrung. Sie erwerben Schlüsselqualifikationen für die Berufstätigkeit, die selbstständige, problemorientierte und anwendungsorientierte Vertiefung eines spezifischen linguistischen Berufs- oder Anwendungsfeldes.</p> <p>Berufsorientierte Spezialisierungen liegen dabei in den Bereichen Deutsch als Fremdsprache, Sprach- und Sprechstörungen, Datenbankbasierte Sprachanalysen, Kommunikation in Institutionen, Print- und Onlinemedien, Öffentlichkeitsarbeit, interkulturelle Kommunikation, Sprachtechnologie oder Korpuslinguistik.</p>	keine	<p>Studienleistung: mündliche Präsentation oder Portfolio</p> <p>Modulprüfung: Klausur, Lehrprobe oder Hausarbeit</p>

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Praktikum  Internship	12	WP	Praxis	<p>Im Rahmen dieses Moduls erwerben Studierende praktische Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: innerbetriebliche Kommunikation, Sprache und Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, interkulturelle Kommunikation, Sprachdatenverarbeitung, Sprachstörungen, Sprachunterricht.</p> <p>Sie können die Organisation und Struktur der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse darstellen.</p> <p>Aus den praktischen Erfahrungen heraus entwickeln sie Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit, im idealen Fall eröffnet das Praktikum den Feldzugang für Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.</p>	keine	<p>Modulprüfung: Praktikumsbericht</p> <p>unbenotetes Modul</p>

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Sprechwissenschaft und Gesprächsforschung  Speech science and conversation analysis	12	WP	Ver- tiefung	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, theoretische Grundlagen und Forschungsmethoden auf den Gebieten Sprechwissenschaft und Gesprächsforschung darzustellen und zu diskutieren, aktuelle Entwicklungen in der empirischen Forschung beider Bereiche zu rezipieren, darzustellen und zu reflektieren sowie kleinere Untersuchungen selbst zu planen und durchzuführen. Sie sind in der Lage, digitales und korpusgestütztes Arbeiten in der Forschung beider Bereiche zu rezipieren und anzuwenden; konkrete multimodale kommunikative Gattungen und die sie konstituierenden Elemente zu analysieren und einzuordnen. Darüber hinaus sind sie auf Ebene der rhetorischen Eigenkompetenz in der Lage, geeignete Strategien zur Lösung kommunikativer Probleme zu entwickeln, zu begründen und deren Anwendung zu demonstrieren sowie das Ergebnis theoriegeleitet und kritisch zu beurteilen.	Linguistik des Deutschen	Studienleistung: Übungen oder mündliche Präsentationen oder Portfolio  Modulprüfung: Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Textlinguistik und Pragmatik  Text linguistics and pragmatics	12	WP	Ver- tiefung	Studierende verfügen nach Studium des Moduls über Grundlagenkenntnisse, die es ihnen ermöglichen, pragmatische Texttheorien sowie Strukturprinzipien der Textorganisation zu beschreiben. Sie haben profundes Wissen über verschiedene Methoden der Textanalyse und können diese an konkretem Textmaterial anwenden. Mit dem theoretischen und methodischen Wissen können die Studierenden Textsorten und kommunikative Gattungen analytisch differenzieren und die Unterschiede sowie die Produktion und Optimierung unterschiedlicher Textsorten und kommunikativer Gattungen reflektieren.	Linguistik des Deutschen	Studienleistung: Klausur  Modulprüfung: Hausarbeit
Sprachgeschichte und Sprachvariation  Historical linguistics and linguistic variation	12	WP	Ver- tiefung	Studierende sind nach Studium des Moduls in der Lage, Sprachdaten aus älteren Sprachstufen sowie modernen Varietäten zu analysieren und besitzen damit profunde Fertigkeiten in Theorie und Analyse von Sprachvielfalt. Studierende können die Sprachheterogenität innerhalb des Deutschen in historischer und variativer Sicht beschreiben und im	Linguistik des Deutschen	Studienleistungen: Klausur oder mündliche Präsentation oder schriftliche Analyse  Modulprüfung: Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Hinblick auf die weltweite sprachliche Variation verorten. Sie beherrschen Theorien zur Sprachvariation und zum Sprachwandel und haben Kenntnisse über Phänomene diachroner und diatopischer Sprachvariation im Deutschen und anderen Sprachen. In praktischer Hinsicht können sie variationslinguistische Erhebungs- und Analysemethoden anwenden. Diese befähigen sie insbesondere zur Analyse und Beschreibung von Sprachkontaktphänomenen, zur Beschreibung und Vergleich sprachlicher Diversität und zur Erhebung und Fixierung variativer Sprachverwendung.		
Psycho- Neurolinguistik und Psycho- neurolinguistics and	12	WP	Ver- tiefung	Studierende können Modelle der Sprachverarbeitung auf unterschiedlichen Verarbeitungsebenen und bezogen auf Sprachverstehen und Sprachproduktion beschreiben und reflektieren. Darüber hinaus können sie die Sprachverarbeitung hinsichtlich verschiedener Modalitäten (mündlich vs. schriftlich) differenzieren. Sie können die grundlegenden Strukturen der	Linguistik des Deutschen	Studienleistung: Klausur oder mündliche Präsentation oder wiss. Poster  Modulprüfung: Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Sprachverarbeitung im Gehirn und die Besonderheiten des Spracherwerbs sowie die Meilensteine der Sprachentwicklung benennen. Studierende reflektieren die Zusammenhänge zwischen Sprache und anderen Bereichen der Kognition. Neben modelltheoretischem Wissen können sie auch empirische Methoden der Psycho- und Neurolinguistik beschreiben.		
„Studium International I“  International studies I	6	WP	Vertiefung	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls an einer ausländischen Universität über die Fähigkeit der Kommunikation und Reflexion von sprachwissenschaftlichen Fragestellungen im internationalen Kontext sowie über vertiefte Fremdsprachenkompetenzen und die Fähigkeit der Verknüpfung von Sozial- und Handlungskompetenz in international geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen.	keine	Modulprüfung: mündliche Präsentation oder Hausarbeit oder Klausur
„Studium International II“	6	WP	Vertiefung	Studierende erwerben im Vergleich zu dem Modul „Studium International I“ Kenntnisse in einer weiteren sprachpraktischen,	keine	Modulprüfung: mündliche Präsentation oder Hausarbeit oder Klausur

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
International studies II				linguistischen oder kultur- bzw. kommunikationswissenschaftlichen Disziplin, die sie in der Fremdsprache darstellen und mit bisherigen Studieninhalten verbinden können.		
Bachelorarbeit in der Linguistik HF  Bachelor thesis in linguistics major subject	12	PF	Ab- schluss	Die Kandidatin oder der Kandidat weist die Fähigkeit nach, ein abgegrenztes Problem der Linguistik unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden und auf Basis linguistischer Theorie und Wissensbestände in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat zeigt die Fähigkeit, eine eigenständig entwickelte linguistische Fragestellung mit theoretischem oder empirischem Fokus zu bearbeiten, und lässt damit erkennen, dass sie oder er die Kompetenz zur eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines definierten Themengebietes erlangt hat.	Es müssen mindestens 120 LP im Studium erworben sein, davon mindestens 90 LP im Hauptfach „Sprache und Kommunikation“	Modulprüfung: Bachelorarbeit im Umfang von ca. 30 Seiten (12 LP)
Bachelorarbeit in der Linguistik NF	12	PF	Ab- schluss	Die Kandidatin oder der Kandidat weist die Fähigkeit nach, ein abgegrenztes Problem der Linguistik unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden und auf Basis linguistischer Theorie	Es müssen mindestens 36 LP im Nebenfach „Sprache und Kommunikation“ erworben worden sein. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung: Bachelorarbeit im Umfang von ca. 30 Seiten (12 LP)

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Bachelor thesis in linguistics minor subject				und Wissensbestände in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat zeigt die Fähigkeit, eine eigenständig entwickelte linguistische Fragestellung mit theoretischem oder empirischem Fokus zu bearbeiten, und lässt damit erkennen, dass sie oder er die Kompetenz zur eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines definierten Themengebietes erlangt hat.	der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.	

\* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

## Anlage 3: Exportmodulliste

Die Auflistungen stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

**Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

<b>Linguistik des Deutschen</b> <i>German Linguistics</i>
<b>Sprachlaute und Lautsystem</b> <i>Speech sounds and sound system</i>
<b>Wort- und Satzstrukturen</b> <i>Word and sentence structures</i>
<b>Rhetorik und mündliche Kommunikation</b> <i>Rhetoric and oral communication</i>
<b>Kommunikation und Sprachgebrauch</b> <i>Communication and language use</i>
<b>Sprachliche Dynamik und Variation</b> <i>Linguistic dynamics and variation</i>
<b>Wissenschaftliche Methoden in der Linguistik</b> <i>Research methods in linguistics</i>
<b>Berufsorientierte Anwendungen in der Linguistik</b> <i>Applied linguistics in professions</i>
<b>Sprechwissenschaft und Gesprächsforschung</b> <i>Speech science and conversation research</i>
<b>Textlinguistik und Pragmatik</b> <i>Text linguistics and pragmatics</i>
<b>Sprachgeschichte und Sprachvariation</b> <i>Historical linguistics and language variation</i>
<b>Psycho- und Neurolinguistik</b> <i>Psycho- and neurolinguistics</i>

## § 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

<b>Linguistik des Deutschen</b> <i>German Linguistics</i>
<b>Sprachlaute und Lautsystem</b> <i>Speech sounds and sound system</i>
<b>Rhetorik und mündliche Kommunikation</b> <i>Rhethoric and oral communication</i>
<b>Kommunikation und Sprachgebrauch</b> <i>Communication and language use</i>
<b>Sprachliche Dynamik und Variation</b> <i>Linguistic dynamics and variation</i>

## **Anlage 4: Praktikumsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Im Hauptfachteilstudiengang „Sprache und Kommunikation“ (B.A.) wird das Absolvieren eines Praktikums als Wahlpflichtmodul im Studienbereich Profilierung linguistischer Arbeitsfelder ermöglicht (§ 11 der Prüfungsordnung).

(2) Die Studierenden des Studiengangs „Sprache und Kommunikation“ bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Dabei werden sie von dem jeweiligen den Studierenden zugewiesenen Mentorin/dem Mentor gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung unterstützt. Falls Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch das Modul Berufsorientierte Anwendungen in der Linguistik zu ersetzen.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums inklusive eines Praktikumsberichtes wird mit 12 Leistungspunkten (LP) zertifiziert.

### **§ 2 Ziele des Praktikums**

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: innerbetriebliche Kommunikation, Sprache und Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, interkulturelle Kommunikation, Sprachdatenverarbeitung, Sprachstörungen, Sprachunterricht.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

### **§ 3 Praktikumsstellen**

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Den Studierenden wird dringend geraten, vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor/ihre Mentorin zu konsultieren.

### **§ 4 Status der Studierenden im Praktikum**

(1) Die Studentin oder der Student bleibt während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studentin oder der Student hat die Vorschriften ihrer oder seiner Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

### **§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den B.A.-Studiengang „Sprache und Kommunikation“ ausgeübt wird.

(2) Bei ganztägiger Tätigkeit dauert das Praktikum sechs Wochen und wird vollständig in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb der ersten beiden Studienjahre zu absolvieren.

(4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 6 Anerkennung und Nachweise**

(1) Der betreuende Mentor/die betreuende Mentorin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht mit bestanden/nicht bestanden.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen zur Anerkennung erfüllt sind.

### **§ 7 Praktikumsbericht**

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden. Der Praktikumsbericht soll außerdem den Zusammenhang zwischen dem Praktikum und dem Studium reflektieren. Dem Praktikumsbericht ist eine Kopie der schriftlichen Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte und die Durchführung des Praktikums beizufügen.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes: Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titelseite
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

### **§ 8 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.